

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet
„Unteres Seebachtal“**

Vom 16. Mai 2008

Auf Grund der §§ 26, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Hinterzarten, Feldberg und der Stadt Titisee-Neustadt, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in Teilen zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie).
- (3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Unteres Seebachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 65 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst das untere Seebachtal vom Bartleshof bis zur Mündung des Seebachs in den Titisee.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter, nach innen rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Flächen,

die zum FFH-Gebiet gehören, sind in der Übersichtskarte blau schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung des Gebietes als
- hervorragend ausgebildetes, glazial entstandenes Trogtal und Zungenbecken des Feldberggletschers, das bereits gegen Ende der letzten Eiszeit wieder verlandete und teilweise vermoorte;
 - weites Bachtal mit einem Mosaik aus Grünland (Goldhaferwiesen, Nasswiesen, Borstgrasrasen), Mooren, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Grauerlenwald, Bruch- und Moorwäldern sowie dem Seebach als naturnah ausgebildetes Fließgewässer;
 - Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, für die das Gebiet teilweise regionale Bedeutung aufweisen;
 - von extensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägter Bereich.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die der FFH-Richtlinie entsprechen, insbesondere Artenreiche Borstgrasrasen (prioritär), Feuchte Hochstaudenfluren, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Nährstoffarme Stillgewässer, Moorwälder (prioritär) und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritär).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren oder zu bereiten;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrräder, zu befahren;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird; die Offenhaltung vorhandener Gräben bleibt zulässig;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. bei der Beweidung eine Besatzdichte von 1 GV/ha nicht überschritten wird und keine Neueinrichtung von Standweiden erfolgt; eine herbstliche Nachbeweidung von Wiesen bleibt möglich;
5. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichbestände, nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
2. keine Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen werden;
3. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass die Anlage von Fütterungen und die Errichtung von Hochsitzen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass Besatzmaßnahmen nur aus Nachzuchten autochthoner Fischbestände erfolgen.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen einschließlich der vorhandenen Loipe in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(6) Die Handlungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG im FFH-Gebiet beachtet wird.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden Planungen integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich sein kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Landschaftsschutzgebiete „Breitnau-Hinterzarten“, „Titisee-Neustadt“ und „Feldberg-Schluchsee“ außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 16. Mai 2008

gez.
Julian Würtenberger